S 32 RJ 371/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 RJ 371/99
Datum	07.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 RJ 26/02
Datum	12.02.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 7. Oktober 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte â□□ nach vorangegangener Bewilligung der Rente auf Zeit â□□ verpflichtet ist, die dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrte Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften neu zu berechnen.

Nachdem die Beklagte dem 1941 geborenen KlÃ¤ger auf dessen am 29. September 1995 gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zunÃ¤chst durch Bescheid vom 22. April 1996 ab 1. Oktober 1995 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, die jedoch wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld nicht ausgezahlt wurde, bewilligt hatte, gewÃ¤hrte sie ihm durch Rentenbescheid vom 10. Mai 1996 auf der Grundlage eines am 29. September 1995 eingetretenen Versicherungsfalls unter Zugrundelegung von 40,0844 persÃ¶nlichen Entgeltpunkten (Ep) Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit anstelle der

bisherigen (BerufsunfÃ¤higkeits)Rente. In dem Bescheid heiÃt es, die Anspruchsvoraussetzungen seien seit dem 29. September 1995 erfÃ¼llt, die Rente beginne am 1. April 1996, der Rentenanspruch sei zeitlich begrenzt, weil die ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht ausschlieÃlich auf dem Gesundheitszustand des KlÃ¤gers beruhe, sondern auch auf den VerhÃ¤ltnissen des Arbeitsmarktes. Die Rente falle mit dem 30. April 1999 weg, ohne dass ein weiterer Bescheid erteilt werde. Sie kÃ¶nne nur auf Antrag weitergezahlt werden, wenn BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit weiter vorliege.

Nachdem der KlÃ¤ger am 6. Dezember 1998 die WeitergewÃ¤hrung der Rente Ã¼ber den Wegfallmonat hinaus beantragt hatte, teilte ihm die Beklagte durch Bescheid vom 8. Dezember 1998 mit, dass der Anspruch auf die mit Bescheid vom 10. Mai 1996 gewÃ¤hrte Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 30. April 1999 hinaus, lÃ¤ngstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, anerkannt werde. Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch rÃ¼gte der KlÃ¤ger die Ãbernahme des Zahlbetrages aus der bisher geleisteten Rente. Am 1. Mai 1999 sei aufgrund eines neuen Leistungsfalls ein eigenstÃ¤ndiges Recht auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit entstanden, das eine neue Bestimmung der LeistungshÃ¶he erforderlich mache. Der Rentenzahlbetrag sei nicht einfach aus der vorangegangenen Zeitrente zu Ã¼bernehmen, sondern es sei â nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (insbesondere des Urteils vom 24. Oktober 1996 â 4 RA 31/96 -) â ausgehend von einem neuen Leistungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer eine separate Rentenfeststellung durchzufÃ¼hren. Durch Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 1999 wies die Beklagte den Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, die RentenversicherungstrÃ¤ger folgten dem zitierten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) aus verwaltungsÃ¶konomischen GrÃ¼nden nicht.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger die Neuberechnung der ihm ab 1. Mai 1999 gewÃ¤hrten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer auf der Grundlage eines am 30. April 1999 eingetretenen neuen Leistungsfalls begehrt. Durch die Zeitrentenbewilligung sei nur eine bindende Regelung bis zum 30. April 1999 getroffen worden. FÃ¼r die Zeit ab 1. Mai 1999 sei eine neue Entscheidung auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsvorschriften zu treffen.

Die Beklagte hat nach DurchfÃ¼hrung einer probeweisen Rentenberechnung, bei der 40,5139 Ep ermittelt wurden, eingerÃ¤umt, dass sich unter Zugrundelegung eines am 30. April 1999 eingetretenen "Leistungsfalls" (gemeint war aber wohl: Versicherungsfalls) ein hÃ¶herer Rentenzahlbetrag ergeben wÃ¼rde, so dass dem Klagebegehren ein fehlendes RechtsschutzbedÃ¼rfnis nicht entgegengehalten werden kÃ¶nne. Das Urteil des BSG vom 24. Oktober 1996, bei dem es sich um eine Einzelfallentscheidung handele, sei auf den vorliegenden Fall aber nicht anwendbar, weil hier die Zeitrentenbewilligung nicht wegen begrÃ¼ndeter Aussicht auf Besserung des LeistungsvermÃ¶gens erfolgt sei, sondern wegen der Arbeitsmarktlage.

Durch Urteil vom 7. Oktober 2002 hat das Sozialgericht die Beklagte unter

Ã□nderung des angefochtenen Bescheides verurteilt, "die dem KlÃ¤ger ab 1. Mai 1999 gewÃ¤hrte Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer ausgehend von einem Leistungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit vom 30. April 1999 zu gewÃ¤hren". Zur BegrÃ¼ndung hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt, da durch den Zeitrentenbescheid vom 10. Mai 1996 lediglich das Bestehen eines auf Zeit vom 1. April 1996 bis 30. April 1999 begrenzten Stammrechts auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit geregelt worden sei, sei die Beklagte verpflichtet, fÃ¼r die Zeit nach Ablauf dieses Zeitraums zukunftsgerichtet darÃ¼ber zu entscheiden, ob dem KlÃ¤ger weiterhin Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zustehe. Der KlÃ¤ger habe somit Anspruch auf Neufeststellung seiner ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente unter BerÃ¼cksichtigung eines am 30. April 1999 eingetretenen Leistungsfalls.

Gegen das am 16. Oktober 2002 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 15. November d.J. Berufung eingelegt: Die von dem BSG in dem Urteil vom 24. Oktober 1996 auf der Grundlage der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) vorgenommene Differenzierung zwischen Versicherungsfall und Leistungsfall kÃ¶nne nicht auf die Regelungen des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI) Ã¼bertragen werden. Folgte man der Auffassung des BSG, wÃ¼rde ein ZeitrentenempfÃ¤nger rentenrechtlich bessergestellt als derjenige, dem Dauerrente bewilligt worden sei, weil Letzterer nicht in den Genuss fÃ¼r ihn gÃ¼nstiger RechtsÃ¤nderungen kÃ¤me. Gegen die Auffassung des BSG spreche auch die Regelung des Â§ 302 b Abs. 1 SGB VI i.d.F. ab dem 1. Januar 2001, wonach ausdrÃ¼cklich bei WeitergewÃ¤hrung befristeter Renten wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit, auf die am 31. Dezember 2000 Anspruch bestanden habe, auch nach diesem Zeitpunkt das bisherige Recht anzuwenden sei. Weiterhin kÃ¶nne dem BSG nicht gefolgt werden, soweit es von einem eigenstÃ¤ndigen Leistungstatbestand "Zeitrente" ausgehe. Es gebe nur die Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, deren zeitliche BeschrÃ¤nkung sich als Nebenbestimmung im Sinne des Â§ 32 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) darstelle. Im vorliegenden Fall sei "die dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrte Zeitrente â□□ und gerade darin unterscheide er sich grundlegend von dem vom BSG am 24. Oktober 1996 entschiedenen Fall â□□ mit Bescheid vom 8. Dezember 1998 und damit vor Ablauf der Zeitrente Ã¼ber den 30. April 1999 hinaus weitergewÃ¤hrt worden. In derartigen FÃ¤llen liege in der WeitergewÃ¤hrung konkludent eine teilweise Aufhebung des die Zeitrente gewÃ¤hrenden Bescheides nach Â§ 46 SGB X hinsichtlich seiner Befristung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft". Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 6. Februar 2004 eine weitere maschinelle Rentenberechnung vom 4. Februar 2004 vorgelegt und geltend gemacht, unter Zugrundelegung des Versicherungsfalls 29. September 1995 ergÃ¤ben sich bei einem Rentenbeginn 1. Mai 1999 nunmehr 38,9283 Ep anstelle der im Bescheid vom 10. Mai 1996 ermittelten 40,0844 Ep.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 7. Oktober 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen. Die den KlÃ¤ger betreffenden Rentenakten der Beklagten lagen dem Senat vor und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgemÃ¤Ã eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat in dem angefochtenen Urteil zutreffend entschieden, dass dem KlÃ¤ger aufgrund des bereits am 29. September 1995 eingetretenen Versicherungsfalls der ErwerbsunfÃ¤higkeit ein Anspruch auf Neufeststellung der ihm ab 1. Mai 1999 gewÃ¤hrten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften zusteht. Die Beklagte war nicht berechtigt, lediglich die dem KlÃ¤ger durch Bescheid vom 10. Mai 1996 bewilligte, bis 30. April 1999 befristete Zeitrente Ã¼ber diesen Zeitpunkt hinaus, lÃ¤ngstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, anzuerkennen, sondern fÃ¼r sie bestand â darÃ¼ber hinaus â die Verpflichtung zur Neufeststellung der am 1. Mai 1999 beginnenden Rente nach den zu diesem Zeitpunkt gÃ¼ltigen Berechnungsvorschriften gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs. 1 SGB VI.

FÃ¼r den KlÃ¤ger ist â unabhÃ¤ngig von der vorangegangenen Bewilligung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit sowie der GewÃ¤hrung einer Zeitrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit â mit dem 1. Mai 1999 aufgrund eines neuen Leistungsfalles ein neues eigenstÃ¤ndiges Recht auf Versichertenrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit entstanden. Dem steht nicht entgegen, dass es bei einer Rente auf Zeit keinen besonderen Versicherungsfall einer vorÃ¼bergehenden BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit gibt, sondern vielmehr einen einheitlichen Versicherungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit, so dass auch bei einer Zeitrente Versicherungsfall der Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ist (vgl. u.a. BSG SozR 3-1500 Â§ 77 Nr. 1 und BSG SozR Â§ 1276 RVO Nr. 2). Die Einheitlichkeit des Versicherungsfalls der BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer und auf Zeit schlieÃt jedoch die Entstehung eines neuen eigenstÃ¤ndigen Rechts auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit, die zu einer Neufeststellung der LeistungshÃ¶he verpflichtet, in den FÃ¤llen, in denen nach vorangegangener ZeitrentengewÃ¤hrung eine Dauerrente bewilligt wird, nicht aus.

Entscheidende Bedeutung kommt hierbei Â§ 102 Abs. 1 Satz 1 SGB VI zu. Diese Vorschrift, die inhaltlich den bis 31. Dezember 1991 gÃ¼ltig gewesenen Regelungen der Â§Â§ 1276 Abs. 2 Satz 1 RVO und 53 Abs. 2 Satz 1 AVG entspricht, stellt klar, dass eine befristete Rente lÃ¤ngstens bis zum Zeitpunkt der Befristung geleistet wird und danach kraft Gesetzes wegfÃ¤llt, ohne dass es eines Entziehungsbescheides bedarf.

Dieser Gesetzeslage hatte die Beklagte in dem Rentenbescheid vom 10. Mai 1996 auch Rechnung getragen. Dort ist ausdrÃ¼cklich verlautbart worden, dass der

Rentenanspruch zeitlich begrenzt sei und dass die Rente mit dem 30. April 1999 wegfalle, ohne dass ein weiterer Bescheid erteilt werde, sowie dass die Rente nur auf Antrag weitergezahlt werde, wenn BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit weiterhin vorliege. Hiermit ist die u.a. von Diel (in Hauck/Haines SGB VI K Â§ 300 Rz. 33; ebenso Verbandskommentar Band 5 SGB VI Â§ 300 Rz. 7) vertretene Auffassung, bei einer WeitergewÃ¤hrung einer Zeitrente oder Umwandlung einer Zeitrente in eine Dauerrente werde lediglich die Befristung verÃ¤ndert oder aufgehoben, nicht zu vereinbaren. Entgegen der Auffassung der Beklagten enthÃ¤lt der Bescheid vom 10. Mai 1996 nicht die mit einer zeitlichen Befristung versehene Anerkennung eines Stammrechts auf ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente, sondern lediglich die Zuerkennung eines Rentenstammrechts fÃ¼r einen bestimmten Zeitraum. Mit Ablauf der zeitlich begrenzten Geltung zum 30. April 1999 konnte der Bescheid vom 10. Mai 1996 keine Regelungswirkungen mehr entfalten. Er konnte daher auch keinen Hinderungsgrund fÃ¼r eine (neue) Entscheidung Ã¼ber das (Fort)Bestehen eines Rentenanspruchs des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes darstellen. Insoweit bestand aufgrund des Antrages des KlÃ¤gers vom 8. Dezember 1998 eine Verpflichtung der Beklagten, eine (neue) Entscheidung darÃ¼ber zu treffen, ob die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r LeistungszeitrÃ¤ume nach dem 30. April 1999 (erneut) erfÃ¼llt sind. Grundlage der von der Beklagten durchzufÃ¼hrenden PrÃ¼fung sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden VerhÃ¤ltnisse und gÃ¼ltigen Rechtsvorschriften (BSG, Urteil vom 24. Oktober 1996 â□□ 4 RA 31/96 â□□ in SozR 3-2600 Â§ 300 Nr. 8 sowie Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 8. MÃ¤rz 2002 â□□ L 16 RJ 13/01 -). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass â□□ auch nach vorangegangener ZeitrentengewÃ¤hrung â□□ bei der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente auf Dauer der RentenversicherungstrÃ¤ger die Rente auf der Grundlage des zuvor eingetretenen (einheitlichen) Versicherungsfalls nach den im Zeitpunkt des Beginns der Dauerrente geltenden Rechtsvorschriften neu zu berechnen und festzusetzen hat. Die Beklagte hatte somit nicht nur zu prÃ¼fen, ob bei dem KlÃ¤ger ab 1. Mai 1999 weiterhin ErwerbsunfÃ¤higkeit vorlag und die Ã¼brigen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente dem Grunde nach erfÃ¼llt waren (was offensichtlich geschehen ist), sondern auch eine neue Rentenberechnung nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Berechnungsvorschriften vorzunehmen, was sie unterlassen hatte.

Abweichende Spezialvorschriften, die diesem Ergebnis entgegenstehen kÃ¶nnten, sind nicht ersichtlich. Die infolge der Ã□nderung des Rechts auf Rente wegen Erwerbsminderung mit Wirkung zum 1. Januar 2001 geÃ¤nderte Vorschrift des Â§ 302 b Abs. 1 SGB VI, die Vertrauensschutzregelungen fÃ¼r Bezieher von Renten wegen BerufsunfÃ¤higkeit und ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der Fassung bis 31. Dezember 2000 enthalten, vermag die Rechtsauffassung der Beklagten nicht zu stÃ¼tzen. Auch der Hinweis der Beklagten auf den mit der Rentenberechnung verbundenen Verwaltungsaufwand und die ErwÃ¤gung, die Betrachtungsweise des BSG werde "zu wenig den charakteristischen Gegebenheiten bei befristeten Renten gerecht" (vgl. Verbandskommentar aaO; Diel in Hauck/Haines aaO), vermag nicht zu Ã¼berzeugen. Insbesondere kann die Zeitrente keineswegs als Vorstufe der Dauerrente und damit dieser akzessorisch angesehen werden. Sinn der ZeitrentengewÃ¤hrung ist es und war es seit jeher,

den Berechtigten noch nicht fÃ¼r dauernd der Gruppe der Rentner zuzuordnen. Insbesondere soll er sich nicht innerlich auf die Rente einstellen, sondern nach gesundheitlicher Besserung und beruflicher Eingliederung streben. Erst die Dauerrentenbewilligung signalisiert das endgÃ¼ltige Ausscheiden des Versicherten aus dem Erwerbsleben, so dass es nicht ungerechtfertigt erscheint, eine erneute (endgÃ¼ltige) Rentenfeststellung vorzunehmen.

Da der angefochtene Bescheid vom 8. Dezember 1998 eine Rentenberechnung nicht enthÃ¤lt, ist er unvollstÃ¤ndig und damit fehlerhaft. Hierdurch ist der KlÃ¤ger in seinen Rechten verletzt, zumal nicht auszuschlieÃen ist, dass ihm ab 1. Mai 1999 ein hÃ¶herer Zahlbetrag zusteht. HierÃ¼ber durch eine nachvollziehbare Rentenberechnung der Beklagten Gewissheit zu erlangen, entspricht den berechtigten Interessen des KlÃ¤gers, die durch den unvollstÃ¤ndigen Bescheid der Beklagten vom 8. Dezember 1998 verletzt sind. Durch die auf der Grundlage des am 29. September 1995 eingetretenen Versicherungsfalls vorgenommene maschinelle Rentenberechnung vom 4. Februar 2004 ist das RechtsschutzbedÃ¼rfnis des KlÃ¤gers nicht entfallen, weil die Richtigkeit dieser "Probeberechnung" nicht bindend feststeht.

Die Berufung der Beklagten musste daher zurÃ¼ckgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024